



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 26.03.2024
Öffentlich einsehbar bis: 26.06.2024
Meldungsnummer: UV02-0000003646

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil

Gerichtlicher Entscheid gegen MAXEL SYSTEM TECHNIK GMBH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

MAXEL SYSTEM TECHNIK GMBH
CHE-417.266.270
Wässerstrasse 25
8340 Hinwil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen. Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Gesuchsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Alle Fristen dieses Verfahrens laufen auch in den Gerichtsferien.

2. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Gesuchsgegnerin ein gültiges Rechtsdomizil im Handelsregister eintragen lässt sowie eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet.

3. An die Gesuchsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren. Von allfälligen Vorkehrungen zur Mängelbehebung ist dem Gericht innert Frist Mitteilung zu machen.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Dispositivziffer 1 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende

Verfahren würde daraufhin infolge Gegenstandslosigkeit durch eine Verfügung des Gerichts beendet.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Gesuchsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

4. ...

Geschäftsnummer: EO240004-E

Entscheiddatum: 21.03.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Hinwil

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Hinwil,
Gerichtshausstrasse 12,
8340 Hinwil

Bemerkungen:

Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrensakten am Bezirksgericht Hinwil, Gerichtshausstr. 12, 8340 Hinwil, eingesehen werden können.